

Das Waidhofner Jahrmarktprivileg vom Jahre 1450

von Peter Maier

Im Jahre 2000 jährt sich zum 550. Mal die Verleihung eines Jahrmarkts für die Bürger und alle Bewohner von Waidhofen an der Ybbs durch den damaligen König Friedrich III. als Landesfürst von Österreich ob und unter der Enns. Das 550jährige Jubiläum des Jahrmarktprivilegs gibt Anlaß zu einem kurzen Rückblick auf ein wirtschaftlich wichtiges Ereignis des Jahres 1450. Das Handelswesen war im Mittelalter an allgemeine Rechtsordnungen und Sonderregelungen gebunden. Es gab jedoch Ausnahmen von den strengen Ordnungen. Dazu gehörte auch der Freimarkt, der als allgemeiner öffentlicher Markt Gelegenheit zum freien Kauf und Verkauf geboten hatte. Dieses Recht bezog sich auch auf Maut und ähnliche Abgaben. Zum Freimarkt waren nicht nur einheimische Bürger zugelassen, sondern auch Auswärtige und Fremde. Der freie Markt ist urkundlich hauptsächlich als Wochenmarkt und als Jahrmarkt bezeugt. Diese Märkte dienten als zusätzliche Kaufmöglichkeiten der besseren Versorgung der Bevölkerung und waren deshalb im Mittelalter sehr beliebt. Durch wachsenden Marktzwang verloren die Märkte im 19. Jahrhundert an Bedeutung. Aus den Jahrmärkten wurden dann entweder Mustermessen oder Belustigungsangebote.

Märkte hatten sich zunächst in jenen Jahreszeiten entwickelt, da bestimmte - vor allem landwirtschaftliche - Produkte zum Verkauf anstanden. Zu bestimmten Zeiten stattfindende Jahrmärkte sind bereits im Frühmittelalter nachzuweisen und somit eine alte Gepflogenheit. Durch den Jahrmarkt ist ein Ort für mehrere Tage oder Wochen zum wirtschaftlichen Mittelpunkt geworden. Seit dem 14. Jahrhundert erhielten immer mehr Orte das Recht, Jahrmärkte abzuhalten. Manche Orte kamen sogar auf drei oder vier Märkte pro Jahr. Den Händlern, die von einem Markt zum andern reisten, wurde im Spätmittelalter ein besserer Rechtsschutz gewährt. Auch die übrigen Marktbesucher genossen erhöhten Rechtsschutz für die An- und Rückreise sowie für Aufenthalt und Rechtsgeschäfte während der Marktzeit. Die Marktprivilegien waren so abgestimmt, daß sie naheliegenden Orten keine besondere Konkurrenz verursachten. Die Händler zogen von Ort zu Ort, von Jahrmarkt zu Jahrmarkt. Auch Gewerbetreibende hatten die Möglichkeit, ihre Erzeugnisse während der Marktzeit in benachbarten Orten anzubieten.

Der Jahrmarkt, den Friedrich III. am 25. Oktober 1450 den Waidhofnern gewährte, war nicht die einzige wirtschaftliche Vergünstigung, die er den Bür-

gern von Waidhofen an der Ybbs gewährt hat. Bereits 1448 regelte er den Handel „im Gäu“ in dem Sinn, daß alle Waren, die zum Verkauf anzubieten waren, in bestimmte namentlich festgelegte Orte des Gebiets gebracht werden sollen. Wenn Waidhofen dabei als erster Ort genannt wurde, ist das wohl auf die Tatsache zurückzuführen, daß Waidhofen damals unter den genannten Orten die einzige Stadt war. Am 24. Oktober 1450 erlaubte Friedrich III. den Bürgern von Waidhofen, alle Straßen in seinen Landen (das waren: Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol) benützen zu dürfen. 1457 und 1459 verlieh er den Waidhofner Bürgern weitere Rechte in seinen Landen. 1490 gestattete er den Bürgern in allen freisingischen Besitzungen, die sich in seinen Landen befanden, dieselben Freiheiten wie sie seine eigenen Untertanen besitzen. Den Waidhofnern gestattete er 1490 wegen der Hochwasserkatastrophe besondere Unterstützung. 1491 bestätigte er nochmals die Handelsfreiheit der Waidhofner Bürger. 1492 setzte er fest, daß die Waidhofner Bürger bei ihrem Handel nur die kaiserliche Maut zu bezahlen haben; niemand habe ein Recht, den Waidhofner Händlern Hindernisse zu bereiten.

Damit kehren wir zurück zum Jahrmarktprivileg vom Jahre 1450. Grund der Verleihung war das entsprechende Ansuchen der Bürger und aller Bewohner der Stadt Waidhofen an der Ybbs. Der erbetene und genehmigte Jahrmarkt bezieht sich auf einen genau festgelegten Tag, nämlich den auf den „Sankt Jakobstag im Schnitt“ folgenden Sonntag. Das Datum haben die Waidhofner in ihrem Bittgesuch gewünscht. Der „Jakobstag im Schnitt“, gelegentlich auch „im Haferschnitt“ oder „zwischen den Schnitten“ genannt, ist das Jakobifest am 25. Juli. Der Sonntag nach dem Jakobifest des 25. Juli muß für die Waidhofner um 1450 eine besondere Bedeutung gehabt haben, denn sonst hätten sie den Jahrmarkt nicht gerade auf dieses Datum legen lassen. Das besondere Entgegenkommen des Landesfürsten zeigte sich darin, daß er den Waidhofnern einen Freimarkt genehmigte, der zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Jakobisonntag dauern soll. Ein vierwöchiger freier Markt gab der Stadt Waidhofen einen beachtlichen Zuwachs an wirtschaftlicher Bedeutung. Konkret heißt das: Waidhofen an der Ybbs war jedes Jahr für vier Wochen Zentrum eines großen und allseits beliebten Wirtschaftslebens in der gesamten Region. Gewiß war Waidhofen im Mittelalter seit seinem Bestehen immer ein wirtschaftlicher Mittelpunkt, aber der vierwöchige große Jahrmarkt ist als außerordentliche wirtschaftliche „Zugabe“ zu verstehen. Die speziellen Rechte, welche diesen vierwöchigen Markt regelten, sollten nach fürstlichem Willen dieselben sein, wie sie im Herzogtum Österreich ob und unter der Enns üblich waren. Unter den Repräsentanten und Körper-

